

**Satzung der Stadt Uetersen über eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.10.2024 folgende Satzung über eine Veränderungssperre um ein Jahr verlängert:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet „Westlich von „Dessaus Kamp“, östlich „Sonntagsmoor“ und nördlich der „Reuterstraße“, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich.

(2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

In dem Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 3

Die Satzung tritt dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Dirk Woschei
Bürgermeister

Uetersen, den 18.10.2024